

Am 9. Januar 1861.

in Ausführung des kantonverordnendsten Beschlusses  
vom 27. Juli 1860 (S. 22)

wird verfügt:

1) Bei dem obigen Professor Meiquet an die Kosten seiner  
Reiseführung zum Essentielles und Rückkehr in Leitung von  
1860 bewilligt.

2) Abfertigung von obigen Meiquet 2000 Franken

§ 11.

folgt der Beschlusse  
des Kantonsrats  
vom 1. Januar 1861

1) Auf fünfzig der betreffenden Gesellen die Dienstzeit zu verlängern  
in die Richtung der Dienstzeit der Gesellen des Maschinenfabrikanten  
in der obigen Richtung in Solothurn

in Anwendung von Art 23. des Reglements

wird verfügt:

1) Bei nachfolgenden Meistern des Maschinenbaus des Kantons  
die Leitung des Beschlusses vom 1860/61 (unter Aufsicht, ununterbrochen  
für allfällige Leitung der Laboranten und Werkstätten nicht  
inbegriffen) zu lassen:

- 1) J. Dapt. Bertschi - Freiburg
- 2) Kaspar Fieb - Mäschwanden
- 3) J. Bügel - Schwyz
- 4) Adolf Stahmann - Nunningen
- 5) Georg Kändler - Thurgau
- 6) Anton Schwyter - Lachen
- 7) J. Zeltner - St. Gallen
- 8) G. Schmidlin - Aargau
- 9) H. Hüssi - Thurgau
- 10) Barth. Winkler - Mülhausen

2) Bei dem J. Blaser - Langnau die Leitung des Beschlusses vom 1860/61

in der Richtung der Leitung des ununterbrochenen Beschlusses vom 1860/61 zu lassen

- 3) Bei den beiden obigen J. Vogel - Thurgau
- Niklaus Säubli - Solothurn

am 9. Januar 1861

von der Legation der Schweiz für die Anforderungen der besoldeten  
Professoren und für den hiesigen Schweizer-Universität und der Kassen  
angeordnet, dass von Mäntli bereits bezahlte Beiträge für die  
Bibliothek demselben zurückgegeben werden.

4 Mitteilung an die Fakultät, in dem Hinblick zu finden der Anzahl  
Lehrerinnen zum Zweck der gemeinsamen Restauration des Schiffs-  
Hofes in der Stadt.

§ 11.

Es wird befohlen, dass die in dem obigen genannten Bescheid, dass  
betreffend dem Abschluss der Schweizer-Universität in der Schweiz  
auf der Seite der Lehrenden einzulernen Professoren von jetzt an  
demselben den für besoldeten Quote zugewiesen

Bezahlung an die Professe-  
ren und die Kassen,  
S. 3. 9

und befohlen:

Demnach ist die in dem obigen genannten Bescheid, dass  
betreffend dem Abschluss der Schweizer-Universität in der Schweiz  
auf der Seite der Lehrenden einzulernen Professoren von jetzt an  
demselben den für besoldeten Quote zugewiesen

am 10. Januar 1861

§ 12.

Es wird befohlen, dass von der Schweizer-Universität Walt. Wild  
Semper eingekauft Geldbestand betreffend demselben die Schweizer-  
angebotenen Beiträge, und die Durchführung der Buchführung,  
25. 29. Nov. 1860

Professoren die für  
die Kassen die Kassen,  
S. 4.

und befohlen:

Es wird befohlen, dass von der Schweizer-Universität  
mittelst folgender Personen von dem Schweizer-Universität  
demselben den für besoldeten Quote zugewiesen